

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	21 (2009)
Artikel:	Bischof Hartbert von Chur (951-971/72) und die Einbindung Churrätiens in die ottonische Reichspolitik
Autor:	Muraro, Vinzenz
Kapitel:	1: Einleitung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1 Einleitung

1.1 Forschungsstand und Quellenmaterial

1.1.1 Forschungsstand

«Eine zusammenfassende Darstellung seines Lebens und Wirkens wäre eine dankenswerte landesgeschichtliche Aufgabe.»¹ Diese Äusserung steht symptomatisch für den Forschungsstand über Bischof Hartbert von Chur. Man geht richtig in der Annahme, dass es sich um eine in ihrer Zeit herausragende Persönlichkeit handelt, doch bis anhin fehlte eine Arbeit, die sich ihrer ganzen Biographie angenommen hätte.

Hartbert erscheint vereinzelt in thematisch unterschiedlichen Kontexten, mit dem Hinweis auf seine Bedeutung auch ausserhalb der erörterten zentralen Problematik; doch die aufgeworfenen Fragen blieben offen. Beispielsweise, ob Bischof Hartbert von Chur identisch sei mit Hartbert, dem Priester der Florinuskirche in Ramosch (hierüber herrscht ein allgemeiner Konsens) und ob er auch identisch sei mit jenem Hartbert, der 929 als Kanoniker in Zürich in einer Urkunde als Zeuge erscheint (hierzu existieren ernst zu nehmende Einwände). Beide Fragen zur Identität Hartberts sind in der Forschung bisher nicht abschliessend beurteilt worden; dies soll in der vorliegenden Arbeit versucht werden. Ein nicht zu übersehendes Phänomen der hier benutzten Studien ist, dass oftmals jüngere Autoren von älteren Forschern Ergebnisse ungefragt übernehmen und dass sich deswegen keineswegs unumstössliche Ansichten lange halten. Die Herkunft einzelner Aussagen musste deshalb vielfach sorgfältig hinterfragt werden.

Zur Identifizierung Hartberts werden verschiedene onomastische Untersuchungen herangezogen, so jene von Hannes Steiner, Wolfgang Hartung und Dieter Geuenich, um durch den Wechsel der Perspektive zusätzliche Erkenntnisse gewinnen zu können.

Als ebenso problematisch zeigten sich die Untersuchungen zur Herkunft Hartberts von Chur. Hierzu gibt es wohl verschiedene Zugänge, aber noch kaum befriedigende Resultate, was angesichts der diesbezüglich spärlichen Quellenlage kaum verwundert. So hat sich vor allem Albrecht Finck von Finckenstein in seinem Buch «Bischof und Reich» und in einem Artikel über Ulrich von Augsburg und die ottonische Kirchenpolitik in der Alemannia um obige Frage verdient gemacht. Bemerkenswert ist zudem Karl Schmids Ansatz

¹ FIK, Leitung der Abtei Ellwangen, S. 121.

in seinem Beitrag «Von Hunfrid zu Burkard», worin er Gedenkbucheinträge auswertet. Andere Autoren streifen dieses Problem nur am Rande.

Auch über das genaue Todesdatum Hartberts existiert nach wie vor keine Gewissheit. Die erschlossenen Jahreszahlen weichen erheblich voneinander ab; vor allem in älteren Werken sind sie als vage zu bezeichnen.

Bischof Hartberts Wirken vor dem Hintergrund ottonischer Reichs- und Kirchenpolitik verweist auf Zusammenhänge von entscheidender Tragweite, insbesondere die Entwicklung des deutschen Reiches: die Alpen- und Reichsstrassenpolitik der Ottonen, das Ausgreifen nach Italien, das unter Heinrich I. sich wohl ankündigte, aber erst unter Otto I. erfolgte und für Hartbert grosse Aufgaben mit sich brachte – und zwar nicht nur am Bischofssitz in Chur, sondern auch rheinabwärts im Elsass, wo er für Otto I. strategisch unverzichtbare Ländereien sichern sollte. Ähnliches oblag ihm wohl im schwäbischen Raum, wenn man die Reihe der Churer Besitzungen betrachtet und den Umstand, dass Hartbert wohl gleichzeitig Abt von Ellwangen war.

Zu all diesen Fragen liegen naturgemäß erheblich mehr Forschungen vor. Das ottonische «Reichskirchensystem» ist in zahlreichen Publikationen diskutiert worden; auch zur Alpen- und Italienpolitik erschien eine Reihe von Arbeiten. In verschiedenen Artikeln behandelt werden desgleichen die Vorgänge im Elsass im 10. Jahrhundert; hier ragen vor allem die Untersuchungen Heinrich Büttners und Otto P. Clavadetschers heraus.

Die Literatur zum Kloster Ellwangen ist beachtlich; 1964 erschien zur Zwölfhundertjahrfeier ein zweibändiges Werk, herausgegeben von Viktor Burr. Die «Ellwanger Jahrbücher» enthalten diverse Arbeiten regionalgeschichtlichen Charakters, die aber zum Teil dem heutigen Forschungsstand nicht mehr entsprechen.

Der Fragenkomplex rund um den heiligen Florinus und seine Verehrung wird einen nicht unerheblichen Teil dieser Arbeit ausmachen. Sollten wir davon ausgehen dürfen, dass es der spätere Bischof Hartbert von Chur war, der im Auftrag des Herzogs Hermann von Schwaben Florinusreliquien von Zürich nach Einsiedeln und nach Koblenz translozierte, dann stossen wir, im Falle von Koblenz, auf einige seit Jahrzehnten leidenschaftlich ausgetragene Kontroversen, die nach einer Zusammenschau verlangen. Man würde sich wünschen, auch für andere Teileaspekte dieser Arbeit auf solche Studien zurückgreifen zu können. Im selben thematischen Zusammenhang stehen sodann die Arbeiten von Josef Siegwart, die sich eingehend mit den Zürcher Kanonikern des 10. Jahrhunderts beschäftigen.

Was die zahlreichen Schenkungen, vor allem Ottos I. an das Bistum Chur betrifft, dürfen natürlich die diversen Artikel von Otto P. Clavadetscher nicht ausser Acht gelassen werden, die in einer Auswahl 1994 als Sammelband

wieder zum Abdruck gelangten und die für die Interpretation der Hartbert betreffenden Diplome Ottos I. von grosser Bedeutung waren, teils immer noch sind, auch wenn unterdessen zu manchen Fragen neuere Untersuchungen vorliegen. Desgleichen hat sich im Rahmen der Diskussion um Schriftlichkeit im Früh- und Hochmittelalter ein weites Feld neuer und komplexer Fragen aufgetan, was die Beurteilung vor allem der Königsdiplome erheblich beeinflusst. Die vorliegende Publikation kann sich diesen Problemen nicht entziehen, diesbezüglich sind vor allem die Arbeiten Sebastian Grüningers, Wolfgang Huschners und Peter Weiss aus jüngster Zeit von Bedeutung. Eine nicht zu unterschätzende Hilfe bei der Einordnung der einzelnen Ereignisse und Dokumente in einen grösseren Kontext Churrätiens stellt das erst kürzlich in zweiter Auflage erschienene Werk von Reinholt Kaiser über Churrätien im Frühmittelalter dar.

Am Ende der Arbeit soll schliesslich der Versuch gemacht werden, die Persönlichkeit Hartberts in einigen Zügen nachzuzeichnen. Anregungen dazu liefert Wilhelm Störmer in seinem Werk zum Adel im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis zum 11. Jahrhundert. Letztlich können die Ergebnisse nur auf Vergleichen und indirekten Schlüssen basieren, nicht auf einer Vita oder anderen schriftlichen Zeugnissen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: der Forschungsstand zu Bischof Hartbert von Chur ist vielversprechend und ermöglicht eine neue Sicht der Dinge.

1.1.2 Quellenmaterial

Der grösste Teil der Urkunden, die Hartbert betreffen, findet sich im Bündner Urkundenbuch oder in den Monumenta Germaniae Historica ediert, überdies sind einige im Zürcher Urkundenbuch veröffentlicht worden. Zur Untersuchung der Namen(materialien) wurde ausserdem das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen von Hermann Wartmann sowie das dazugehörige Register der Personennamen von Michael Borgolte und Dieter Geuenich (*Subsidia Sangallensia I*) verwendet, für das Zürcher Kapitel ausserdem das Martyrologium der Zürcher Chorherren.

Zum Problemkreis des heiligen Florinus wurden dessen Viten sowie das sogenannte Schönauer Lektionar (Cod. 20 der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden) herangezogen. Informationen über Lebensdaten Hartberts lassen sich Adalberts Fortsetzung der Chronik Reginos und Flodoards Annalen sowie dem Annalista Saxo entnehmen, desgleichen wurde Gerhards Vita des hl. Ulrich benutzt.

Erwähnung findet Hartbert übrigens auch bei Ekkehard IV. in den *Casus Sancti Galli* im Zusammenhang mit dem Kloster Pfäfers und in der Vita des hl. Majolus, wo ein Mirakel, das kurz vor dem Tode Hartberts geschah, erzählt wird.

1.2 Abriss der Geschichte Rätiens und des Bistums Chur

An dieser Stelle sollen einige für diese Arbeit wichtige Vorgänge der Bündner Geschichte und der Geschichte des Bistums Chur zusammenfassend vermittelt werden, einerseits, um den Lesenden die Orientierung zu erleichtern, andererseits, weil sie für Leben und Wirken Bischof Hartberts an seinem Sitz in Chur von Bedeutung sind.

Im Jahr 843 wurde Chur als Suffraganbistum an das Erzbistum Mainz angegliedert. Seither wurde der Churer Bischofssitz durch Deutsche, nicht mehr durch Romanen besetzt; eine Neuordnung, die «offenbar unter dem Leitprinzip einer kirchlichen Herauslösung aus italienischen Bindungen und einer Zuordnung zum nordalpinen Herrschaftsbereich der Franken»² erfolgte. Diese Umorientierung muss mit der Reichsteilung von Verdun 843 in Zusammenhang gebracht werden, durch welche Rätien zum ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen geschlagen wurde. Angesichts der «Spannungen zwischen den Brüdern und der Bedeutung der Alpenpässe wollte Ludwig Rätien natürlich auch kirchlich mit seinem übrigen Teilreich enger verbinden»³. Seit 917 war Churrätien Teil des Herzogtums Schwaben.

Im Hinblick auf die Integrationspolitik der Ottonen spielten die Erzbistümer eine zentrale Rolle bei der Konsolidierung des Reiches.⁴ Chur war für die Integration Schwabens ins Reich von hoher Bedeutung, ähnlich wie Säben/Brixen für die Integration Bayerns. Vergleichbar sind die beiden Bistümer auch in ihrer geopolitischen Schlüsselstellung⁵, wovon noch die Rede sein wird. Eine andere Parallele zeigt sich im Vergleich des Bistums Chur mit dem Bistum Konstanz. Das Verhältnis der Herzöge von Schwaben zu dem in der Mitte ihres Herrschaftsbereiches gelegenen Bistum Konstanz gestaltete

² SCHNEIDER, Fränkische Alpenpolitik, S. 46. Vgl. HAGENEDER, Kirchliche Organisation, S. 228.

³ CLAVADETSCHER, Mainz und Chur im Mittelalter, S. 309. Chur blieb bis 1802 im Mainzer Metropolitanverband. Vgl. PFISTER, Das Zentral- und Ostalpen-Romanische, S. 57.

⁴ FINCK V. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 32.

⁵ FINCK V. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 137.

sich äusserst ähnlich wie jenes zum Bistum Chur, das die Ausgangslandschaft der Burchardinger umschloss.⁶

Entscheidend für die innere Entwicklung Bündens war stets die jeweilige Bedeutung seiner Pässe. Aus diesem Grund rückte Rätien während der Ottonenzeit in das Interesse der deutschen Herrscher: Die Bündner Pässe erlangten durch das Übergreifen nach Italien erhöhte Wichtigkeit.⁷ Das Bistum Chur geriet als Vorposten im Südwesten in das Wirkungsfeld der ottonischen Politik, gewann überlokalen Rang, profitierte von umfangreichen Schenkungen – Besitzungen und Hoheitsrechten – und erhielt einen wesentlichen Teil des damaligen Königsbesitzes und der Königsrechte in Churrätien. In dieser Epoche traten einheimische Gewalten nicht hervor.⁸ Überdies bewirkten diese reichen Schenkungen eine starke Aushöhlung der oberrätischen Grafschaft, was zu ihrem Verschwinden in der Mitte des 11. Jahrhunderts beitrug.⁹

Das Interesse des Königstums am Churer Bischofssitz wird überdies an den Bischofspromotionen deutlich. Waren bei den ersten Erhebungen noch Einflüsse der damals in Alemannien dominierenden und rivalisierenden Adelsfamilien sichtbar (Hartberts Königsnähe bestand allerdings schon vor seiner Einsetzung), so nahmen diese Einflüsse später immer mehr ab, und die Verbindung zum Königstum wurde stärker.¹⁰

1.3 Kirchenpolitik der Ottonen

Zum Thema «Kirchenpolitik der Ottonen» liegt eine äusserst umfangreiche Literatur vor. Die Grundfragen der darin ausgetragenen Diskussionen sollen hier nur im weitesten Sinne behandelt werden. Dennoch scheint es wichtig, sich einige Gedanken über das politische und kirchliche Umfeld zu machen, in dem sich Bischof Hartbert bewegte.

Folgende Aspekte der Kirchenpolitik in ottonischer Zeit sollen kurz beleuchtet werden: der Zeitrahmen, das Verhältnis des Episkopats zum Adel, die Funktion der Hofkapelle, die Investitur der Bischöfe, das *servitium regis*, das Militär, die Schenkungen bzw. Übergaben von Besitzungen und Rechten (z.B. Zoll, Markt, Münze) und schliesslich die Grafschaft in Bischofshand.

⁶ MAURER, Der Herzog von Schwaben, S. 156.

⁷ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 343.

⁸ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 330 und 333.

⁹ CLAVADETSCHER, Nobilis, edel, fry, S. 346.

¹⁰ FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 141.

1.3.1 Zeitlicher Blickwinkel

«Als qualitativer Neuansatz der Ottonenzeit in rechtlichen Beziehungen von Königum und Episkopat gilt nach verbreiteter Ansicht die Ausstattung der Bischöfe mit nutzbaren Hoheitsrechten, die weit über die karolingerzeitliche Immunität hinausgingen.»¹¹ So fasst Rudolf Schieffer die *communis opinio* über die Kirchenpolitik der Ottonen zusammen, um sogleich einige Korrekturen und Relativierungen anzubringen. So sei eine solche Definition sicher zulässig, wenn man den zeitlichen Blickwinkel genug weit fasse und etwa die «Rechtslage unter Heinrich II. derjenigen unter Ludwig dem Frommen»¹² gegenüberstelle.¹³ Schieffer stellte in seinem Artikel über die karolingische und ottonische Kirchenpolitik¹⁴ fest, dass sich viele der als typisch ottonisch bezeichneten Charakteristika dieser Epoche entweder schon in karolingischer Zeit vorgezeichnet hatten oder aber erst in salischer Zeit zu voller Ausprägung gelangten. Ersteres ist beispielsweise der Fall bei der Überantwortung von Markt- und Münzrechten an Bischöfe im Westen des Ostfrankenreiches (von den Zollprivilegien mit ihrer noch viel längeren Entwicklungsgeschichte einmal ganz abgesehen¹⁵), letzteres bei der Grafschaft in Bischofshand, der «Perfektion der stammesübergreifend integrativen Personalpolitik»¹⁶ oder bei der vollen Ausschöpfung des kirchlichen Potentials im *servitium regis*.

Allerdings erfolgte insgesamt für eine überwiegende Mehrzahl der ottonischen Bischofskirchen im 10. Jahrhundert der Durchbruch zu erheblich über die Immunität hinausgehenden Rechtstiteln, ohne dass die Ottonen dies völlig neu erfunden noch «mit erkennbarer Zügigkeit» vorangetrieben hätten.¹⁷ Im übrigen, betont Schieffer, habe Otto I. im Verhältnis zum Episkopat eher beschleunigt und intensiviert, was vor ihm begonnen und sich nach ihm fortentwickelt habe, als dass er ein grosser Neuerer gewesen wäre.¹⁸

¹¹ SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 315.

¹² SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 315.

¹³ So auch SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, S. 25f., 35f.

¹⁴ Zu den folgenden Ausführungen siehe SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 315 und 325.

¹⁵ SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, S. 97ff.; vgl. auch HARDT-FRIEDRICH, Markt, Münze und Zoll, S. 1–31.

¹⁶ SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 325.

¹⁷ SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 315.

¹⁸ SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 325.

1.3.2 Verhältnis des Episkopats zum Adel

Das Verhältnis des Episkopats zum Adel ist in der Forschung kontrovers beurteilt worden. Viele Autoren haben die Ausweitung der Kompetenzen und Rechte der Bischöfe in erster Linie als eine gegen den Adel gerichtete Verschiebung gedeutet. Gert Haendler sieht in den Bischöfen und Äbten ein «wirkliches Gegengewicht» zu den Herzögen, Grafen und anderen Adeligen¹⁹; Hartmut Hoffmann bezeichnet die Grafschaftsvergaben als Teil eines «mühsamen Prozesses der Zähmung des Laienadels»²⁰. Die Gründe für das Vorgehen der Ottonen ortet er in den unruhigen Jahren nach dem Machtantritt Ottos I., während deren immer neue Aufstände stattfanden, an denen mehrmals auch Verwandte Ottos beteiligt gewesen seien, und in den Empörungen der Herzöge, die den König dazu veranlasst hätten, die Machtausübung vermehrt auf Bischöfe und Äbte abzustützen.²¹ Auch Johann Georg Mayer bezeichnet das Brechen der herzoglichen Macht²² als Hauptmotivation dieser Umverteilung, ebenso Andreas Birken, der mit Blick auf Italien feststellt, die Ottonen hätten zur Durchsetzung der kaiserlichen Gewalt die Bischöfe und Äbte gegen die Grafen und den Kleinadel, die «Hauptgegner der Zentralgewalt», zu stärken gesucht.²³

Ganz konträr beurteilt Rudolf Schieffer diesen Sachverhalt. Die bewusste Einbeziehung auch der Bischöfe in diese Machtverschiebung sei nicht prinzipiell gegen den Grafenadel gerichtet gewesen, dem ja viele Bischöfe selbst entstammten und zeitlebens verbunden blieben²⁴, sondern habe im Gegenteil dessen Machtbasis erweitert, gerade wenn man bedenke, dass die Bischöfe einen guten Teil der hinzugewonnenen Befugnisse wieder an Vögte oder Laiengrafen aus eben denselben Kreisen weitergegeben hätten.²⁵ Die Otto I. nachgesagte Berechnung bei seinen kirchenpolitischen Neuerungen setze einen Antagonismus zwischen Adel und Bischöfen voraus, der sich in dieser Grundsätzlichkeit nicht feststellen lasse. Ein berechtigter Einwand, wenn man bedenkt, dass die Bischöfe selbst, soweit nachprüfbar, durchwegs edelfrei waren und nicht wenige von ihnen gerade den höchsten, mit Herzogs- und

¹⁹ HAENDLER, Reichskirche, S. 43.

²⁰ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 480.

²¹ HAENDLER, Reichskirche, S. 42.

²² MAYER, Geschichte des Bistums Chur I, S. 136f.

²³ BIRKEN, Ottonische Kirchenpolitik, S. 97.

²⁴ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 291–301.

²⁵ SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 316.

Grafenwürde ausgestatteten Adelskreisen entstammten.²⁶ Ein kirchlicher Aufstieg bedeutete auch die Erfüllung eines Teils des Mitspracherechts der führenden Familien, denen sich auch die in den geistlichen Stand getretenen Exponenten weiterhin zugehörig fühlten. Die ottonische Kirchenpolitik, so folgert Schieffer, habe von Anfang an nicht gegen die Grossen realisiert werden können. Das Ergebnis war demzufolge nicht ein beamtenartiger Episkopat an der kurzen Leine des Königs²⁷, und das bischöfliche Wirken nicht bloss eine Sonderform von Adelsherrschaft.²⁸ Die Herrscher hätten nämlich damit «sich wie auch den Kirchen ein zusätzliches Potential an Reichtum, Ansehen und Zusammenhalt»²⁹ erschlossen.

Welche grundsätzlichen Unterschiede lassen sich zwischen geistlichen und weltlichen Grossen im Verhältnis zum König ausmachen? Seit Heinrich I. war die Sohnesfolge in Adelsherrschaften im Allgemeinen anerkannt; laufende Eingriffe in die Verteilung der weltlichen Macht entfielen. Die Wahl der Bischöfe lag zwar nicht ausschliesslich in der Hand des Königs, wurde in jedem Einzelfall aber letztlich von der Zentralgewalt bestimmt, d.h. es existierte kein selbstverständlicher Anspruch auf kirchliche Würde. Dies verlieh dem König einen bedeutenden Spielraum, gerade wenn es um die Integration einzelner Regionen ins Reich ging.³⁰ Hierzu dient die Promotion Hartberts zum Bischof von Chur als ein gutes Beispiel; man denke ebenso an das Bistum Eichstätt, einen «Modelfall des Adelsbistums»³¹, das aufgrund seiner Grenzlage besondere, auch ausserkirchliche Aufgaben übernehmen musste. Die hohe Geistlichkeit rückte damit unwillkürlich näher zum Königtum.

²⁶ Siehe Übersichten bei SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, S. 105–115.

²⁷ KELLER, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, S. 26 Anm. 40.

²⁸ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 298. In diese Richtung argumentierten etwa MITTEIS, HEINRICH, Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter, in: Festschrift Fritz Schulz, Weimar 1951, S. 226–258, der S. 243 die ottonische Kirchenpolitik «Verstaatung der adeligen Kirchenherrschaft» nennt; oder REINHARD, WOLFGANG, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstante, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), S. 150, der das Bischofsamt im früheren Mittelalter «in erster Linie als eine Spielart adeliger Familienherrschaft» bezeichnet.

²⁹ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 301.

³⁰ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 299. Schieffer bemerkt dazu: «Unter Otto I. kann von einer entsprechenden Planmässigkeit der personellen Entscheidungen wohl nur in Lothringen die Rede sein.» Vgl. SPROEMBERG, HEINRICH, Die lothringische Politik Ottos d. Gr., in: Rheinische Vierteljahresblätter 11 (1941) S. 43ff. (auch in: DERS., Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 3, Berlin 1959, S. 154ff.).

³¹ STÖRMER, Früher Adel, S. 353.

Diese Umstände liessen überdies die bischöfliche Politik als eine befristete erscheinen und verunmöglichen ihr eine Kontinuität im Sinne einer Dynastie oder einer allodialen Basis.³² Vorteilhaft für die Bischöfe war dagegen, dass sich deren Absetzung kaum durchsetzen liess, währenddem dem Laienadel im Falle eines Treuebruchs Lehen und Ämter entzogen werden konnten.³³ Zudem verfügten die Reichsbischöfe über die «Exklusivität einer überschaubaren und exakt abgegrenzten Zahl» (38 beim Tode Ottos I.)³⁴ und die Möglichkeit, sich anlässlich einer Synode zu versammeln und kooperativ zu handeln, während ein Auftritt vor den versammelten Bischöfen dem König einen besonderen Nimbus verleihen konnte. Dies zeigt im Übrigen die einzigartige Rolle des Episkopats bei der ideellen Fundierung des Königtums von Gottes Gnaden: die Demonstration des Einklangs der Monarchie mit der Geistlichkeit.³⁵

1.3.3 Grafschaften in Bischofshand

Die Übertragung ganzer Grafschaften an Bischöfe stellt für viele Autoren³⁶ die stärkste Ausprägung des ottonisch-salischen «Reichskirchensystems» dar. Hartmut Hoffmann hat sich eingehend mit diesem Phänomen beschäftigt.³⁷ Die Frage nach dem Zweck dieser Verleihungen wurde allerdings meist nicht weiterverfolgt. Schlesinger bemerkt, dass die Schenkung ganzer Grafschaften an Kirchen nur bedeutet habe, dass «ein Teil des Königsgutes in das Reichskirchengut übergeführt»³⁸ worden sei, aber Belege dafür fehlten weitgehend, und wenn es sie gibt, handelt es sich offensichtlich um Einzelfälle.³⁹ Viele Grafschaften wurden auch einem Bischof übertragen, verblieben aber in Wirklichkeit beim alten Grafen oder wurden gleich einem neuen verliehen.⁴⁰ Fast alle Grafschaften, die vom König einem Bischof übergeben wurden, wurden trotzdem von Laien verwaltet, das heisst, es hatte lediglich der Le-

³² SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 299.

³³ REUTER, The «Imperial Church System», S. 356; TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert, S. 57.

³⁴ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 300.

³⁵ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 300.

³⁶ So HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 409f., und HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 182.

³⁷ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand.

³⁸ SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, S. 200.

³⁹ Beispiele dafür: MGH D H II. 178, D Ko II. 178, D H III. 77, D H IV. 424.

⁴⁰ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 461ff.

hensherr gewechselt.⁴¹ Hier stellt sich die Frage nach dem Sinn einer solchen Grafschaftsschenkung, zumal auch der Kirchenfürst kaum einen finanziellen Gewinn davon gehabt haben wird.⁴²

Eine andere Forschungsmeinung besagt, der meistens in der Ferne weilende König habe auf diese Weise mit Hilfe der Bischöfe die Grafen besser kontrollieren können⁴³ – auf welche Weise, bleibt offen. Auch hinsichtlich der Grafschaftsschenkungen wurden folgende konträre Thesen aufgestellt: es handle sich um eine Aktion gegen den Laienadel oder eben, es habe sich durch die Schenkungen an der Beziehung zwischen König, Bischof und Graf dadurch nichts geändert. Beide Thesen ermangeln eines Beweises. Zudem ist die Überlieferung an sich wohl lückenhaft, und somit muss man die Übersicht bei Leo Santifaller⁴⁴ mit Vorsicht beurteilen.

Hoffmann geht davon aus, dass die Grafschaft in erster Linie ein Gerichtsbezirk war, sich infolgedessen aber auch auf einen Personenverband bezogen habe.⁴⁵ Er teilt die Grafschaften in drei Gruppen ein: Die kleinen und kleinsten Komitate, die «im wesentlichen bloss Bannimmunitäten waren»⁴⁶ und in denen die beschenkte Kirche meist auch Grundbesitzerin gewesen sein dürfte. In diesem Fall hat man es also mit Güterkomplexen zu tun, die durch die Diplome eine privilegierte Rechtsstellung erhalten sollten. Die grösseren und grossen Grafschaften verlieh der betreffende Bischof weiter, und oft verblieben sie in den Händen der bisherigen Grafen. Die wenigen Grafschaften schliesslich, die sich noch in kirchlicher Verwaltung befanden, wurden Teil der bischöflichen Landesherrschaft oder hätten es wenigstens werden sollen.⁴⁷

Mit welchen Absichten sind nun die verschiedenen Arten von Grafschaftsschenkungen an die Kirche verbunden? In den Fällen, wo eine Grafschaft der Kirche vermacht wurde und in der Hand des alten Grafen blieb oder sogleich an einen neuen ausgegeben wurde, ist die Intention wohl in einer engeren, lehenrechtlichen Bindung an die Bischöfe zu sehen.⁴⁸ Waren

⁴¹ REUTER, The «Imperial Church System», S. 362; aus der älteren Literatur vgl. SCHRÖDER/ v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 537.

⁴² HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 467.

⁴³ So z.B. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim, S. 68.

⁴⁴ SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, S. 105–115.

⁴⁵ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 457.

⁴⁶ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 478.

⁴⁷ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 478.

⁴⁸ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 479.

diese Schenkungen also gegen den Adel gerichtet? Es sieht nicht so aus. Eine Politik, die grundsätzlich gegen den Laienadel gerichtet gewesen wäre, hätten sich die Ottonen auch auf dem Höhepunkt ihrer Macht kaum erlauben können. Man vernimmt in diesem Zusammenhang genauso wenig über umfassende Rebellionen. Jedenfalls kann man allgemein davon ausgehen, dass Grafschaftsverleihungen an die Kirche keinen Protest hervorriefen und mit Billigung des betroffenen Adels geschahen. In diesem Sinne – und nur in diesem – kann man das Phänomen natürlich als Teil eines «Prozesses zur Zähmung des Laienadels»⁴⁹ verstehen.

In Churrätien ist die Grafschaftsschenkung nicht zu verwechseln mit dem Zustand vor der *divisio inter episcopatum et comitatum*. Denn damals handelte es sich um die «Vereinigung eines letztlich auf römischer Tradition beruhenden Amtes des Provinzstatthalters (*praeses*) mit dem bischöflichen Amt in der Phase einer familialen Samtherrschaft»⁵⁰, bei der Grafschaftsschenkung aber um eine Übertragung von Privilegien eines Amtsgrafen auf den Bischof, der dafür auch Gegenleistungen erbringen musste. Das Phänomen wird im Einzelnen im Zusammenhang mit der Schenkung der Grafschaft Bergell an Bischof Hartbert von Chur im Jahre 960 beleuchtet werden.

1.3.4 Das *servitium regis* und seine Finanzierung

Bis hierher wurde deutlich, dass sich die ottonischen Herrscher zur Ausübung ihrer Macht zu einem wesentlichen Teil auf den Klerus stützten, was diesem neue Privilegien und Kompetenzen brachte. Dafür mussten jedoch Gegenleistungen erbracht werden, die seit Heinrich II. zunehmend darin bestanden, die Kosten der Königsgastung zu tragen. Die Ottonen gasteten früher, nach ostfränkischer Tradition, fast immer auf den Pfalzen ihres Königsgutes. Nun fand ein radikaler Wechsel der Gastungsgebräuche statt.⁵¹ Der König konnte sich jetzt ausserdem in Gebieten aufhalten, die weit entfernt von einer Pfalz lagen, war also nicht mehr auf die Pfalzen angewiesen.⁵²

⁴⁹ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 480.

⁵⁰ KAISER, Churrätien, S. 127.

⁵¹ BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis, S. 767.

⁵² HAENDLER, Reichskirche, S. 42f.

Die Unterbringung und Beherbergung des Königs und seines Hofes verursachte den Äbten und Bischöfen grosse Kosten.⁵³ Die Höhe der Leistungen war nur durch die entsprechenden wirtschaftlichen Möglichkeiten begrenzt. Dazu kamen im Falle von Chur folgende Pflichten: Hoffahrten, Begleitung des Königs auf seinen Italienzügen, diplomatische Dienste, politische Beratung, Sicherung der Pässe und Heeresaufgebot.⁵⁴

Zur Finanzierung der Kosten des *servitium regis* bot das ottonische König-
tum dem höheren Klerus Hand, indem es ihm zu neuen Einnahmen verhalf.
Neben der Schenkung von Grundbesitz waren dies: die Gewährung von
Markt- und Münzprivilegien, das Recht, Zölle einzunehmen, Fischerei- und
Forstrechte und schliesslich Gerichtsrechte und Immunitätsprivilegien.⁵⁵

Die Bezeichnung «Schenkung» nach heutigem Verständnis bringt also
nur ungenügend zum Ausdruck, dass es gerade die Aufgabe der Bischöfe
war, die erhaltenen Besitzungen und Rechte zugunsten des Königs effizient
zu bewirtschaften. Dazu gehörten auch die sorgsame Bewirtschaftung des
Grundbesitzes und die Förderung des Handels. Alle diese Punkte werden uns
im Besonderen bei Hartbert wieder begegnen.⁵⁶

1.3.5 Hofkapelle und «Personalpolitik»

Ein Blick über die Grenzen des Bistums Chur hinaus auf das Umfeld von
Hartberts Aufstieg in das Bischofsamt gestattet mittels Vergleich einige Rück-
schlüsse auf die Entwicklung seiner Karriere, was die spärliche Quellenbasis
allein nicht ermöglicht.

⁵³ So ist für die Abtei Werden um 1050 bekannt, dass für die Verpflegung des königlichen
Hofes während eines einzigen Tages 8 Kühe, 68 Schweine, 50 Ferkel, 8 Pfauen, 195
Hühner, 95 Käselaibe, 870 Eier, 41½ Malter Brotgetreide, 95 Scheffel Hafer, 172 Krüge
Bier, 485 Schüsseln und 147 Becher benötigt wurden. Daraus geht hervor, welche wirt-
schaftliche Kraft auch ein Bistum aufbieten musste, um den königlichen Hof jährlich für
mehrere Tage oder gar Wochen aufzunehmen und obendrein noch Truppen zu stellen (so
BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis, S. 200f.). Im 10. Jahrhundert verlagerte sich der
Schwerpunkt der königlichen Interessen von den Abteien zu den Bischofskirchen. Vgl.
ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 41.

⁵⁴ KAISER, Churrätien, S. 127; SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 292. So stellte
die Verpflegung der Krieger und der Pferde auf den Reisen nach Rom, abgesehen von den
schlechten Wegen, das grösste Problem dar. Vgl. OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 3, S. 183.

⁵⁵ HAENDLER, Reichskirche, S. 43; PRINZ, Klerus und Krieg, S. 167; SCHIEFFER, Der ottonische
Reichsepiskopat, S. 292.

⁵⁶ KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 125.

Im Zentrum steht hierbei der Stellenwert persönlicher Verbindungen, die wohl das ganze Reich umfassten und deren Knotenpunkte Domstifte und Klöster, die «Bildungszentren des Episkopates»⁵⁷, darstellten. Diesem Beziehungsnetz war eine grosse integrative Kraft eigen, auch wenn es nicht auf königliche Initiative zurückging. Angesichts der zunehmenden Privilegierungen hoher Kleriker und der hierdurch gestiegenen Verantwortung, bildete die Auswahl dieser Personen einen entscheidenden Faktor für die Sicherung des Reichs.

Dabei erwies sich die *Hofkapelle* als äusserst taugliches Instrument. Sie lässt sich als Verband der dem König durch Vasalleneid ergebenen Kleriker in dessen täglichem Umfeld, als «Pflanzstätte künftiger Bischöfe»⁵⁸ definieren, und sie scheint wesentlichen Anteil daran gehabt zu haben, dass sich das Wechselverhältnis von Monarchie und Episkopat über lange Zeit als «vielleicht wichtigste materielle Grundlage für die ottonisch-salische Königsherrschaft»⁵⁹ bewährte. Die Hofkapelle war zwar keine eigentliche Bildungsstätte, trug aber dennoch durch ihre Verknüpfung mit der Reichspolitik in der Umgebung des Königs zur besonderen Qualifizierung ihrer Mitglieder bei und wirkte dadurch ausserordentlich integrativ.⁶⁰ Gerade in ottonisch-salischer Zeit finden sich immer häufiger Bischöfe, die aus dieser Institution hervorgehen.⁶¹ Dadurch entstand eine Gruppe in Bezug auf den Reichsdienst ausgebildeter Bischöfe, welche im ganzen Reich als Stütze des Königstums wirken konnten.⁶²

Ausserdem existierten *Fürstenkapellen*, die für jene Zeit aber eher Einzelfälle darstellten. Es handelt sich um Bischöfe, die vor ihrer Promotion als Kapelläne im Dienst eines Fürsten gestanden waren und somit offenbar in den Genuss besonderer Förderung kamen.⁶³ Hartbert von Chur ist ein solcher Fall. Der Begriff «Fürstenkapelle» wurde von Finck von Finckenstein analog zu jenem der Hofkapelle gebildet; Erstere ist allerdings zahlenmässig bedeutend schwächer als diese und bloss in ihren Anfängen untersucht. Ihre

⁵⁷ FINCK V. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 52.

⁵⁸ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 292.

⁵⁹ KELLER, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, S. 26.

⁶⁰ FINCK V. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 52.

⁶¹ Siehe dazu LAUDAGE, Otto der Große, S. 244; SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, S. 325.

⁶² FINCK V. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 65; STÖRMER, Früher Adel, S. 357.

⁶³ FINCK V. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 73ff.: Als Beispiele seien genannt Bischof Bernward von Hildesheim (nach seiner Priesterweihe Kaplan des sächsischen Pfalzgrafen Adalbero und nach dessen Tod in der Hofkapelle, 993 zum Bischof geweiht) oder Erzbischof Tagino von Magdeburg (im Dienste Heinrichs von Bayern und nach dessen Königswahl in der Hofkapelle, 1004 geweiht).

kirchenrechtliche Bedeutung kann mit jener der Hofkapelle kaum verglichen werden, handelt es sich doch bloss um einen geistlichen Hofdienst in der *familia* des Fürsten. Aber auch die säkularen Aufgaben fürstlicher Kapelläne sind an sich weitgehend unbekannt.⁶⁴ Als eigentliche Institution im Sinne der Hofkapelle erscheint die Fürstenkapelle erst um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert.⁶⁵ Das fürstliche Kapellanat konnte sich nach erfolgter Bischofspromotion auf zwei Weisen auswirken: integrativ, wie im Falle Hartberts, oder aber auch desintegrierend, wenn es zu einer fürstlichen Machtkonzentration beitrug. Aus diesem Grund musste das Königtum, was seine Personalpolitik anbelangt, äusserste Sorgfalt walten lassen. In einem ähnlichen Spannungsfeld stand schliesslich die *Bischofskapelle*, die oft personell mit der Hof- oder Fürstenkapelle verbunden war.⁶⁶

Bei der Auswahl von Vertrauensleuten für wichtige kirchliche Ämter konnte der König damals sozusagen nur im Rahmen seiner adeligen Gefolgschaft bzw. seiner Verwandtschaft agieren.⁶⁷ Hof- und Fürstenkapelle sowie Kanzlei bildeten gewissermassen den «Filter», mit welchem wiederum ein enger Kreis von geeigneten Persönlichkeiten ausgewählt wurde. Hartbert selbst ist ein typisches Beispiel für eine solche Karriere, auch wenn über seine Herkunft keine absolute Gewissheit besteht, ausser dass er mit Sicherheit adeligen Kreisen entstammte und schon früh Beziehungen zum König hatte.

Die kirchlichen Personalentscheide des Königs mussten überdies Rücksicht nehmen auf die unterschiedlichen Interessen innerhalb seines familiären Umfeldes, der Hofkapelle, des Episkopats, verschiedener Adelsgruppierungen und nicht zuletzt auf die Verhältnisse der betroffenen Kirche selbst. Stets musste ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen den rivalisierenden Grossen. Demgemäss, argumentiert Schieffer, sei unter den Bischöfen wohl das Empfinden verbreitet gewesen, «ihre Stellung nicht ausschliesslich der Gunst (oder gar einem politischen Auftrag) des Königs zu verdanken, sondern in mehr als nur einer Loyalitätsbindung zu stehen»⁶⁸. Dazu gehörten auch die Interessen der eigenen Familie und der eigenen Bischofskirche. Sogar die aus

⁶⁴ FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 74. Ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Kaplan und Fürst lässt sich feststellen bei Thangmar, Vita Bernwardi episcopi Hildesheimensis, ed. G. H. PERTZ, MGH SS IV, S. 759 und Thietmar von Merseburg, Chronicon V, 43, ed. HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N.S. IX, S. 270).

⁶⁵ FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 74.

⁶⁶ FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 76.

⁶⁷ STÖRMER, Früher Adel, S. 357; ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 41.

⁶⁸ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 297.

Hofdienst und Investitur⁶⁹ stammende Verpflichtung gegenüber dem König galt meist mehr der Person des jeweiligen Herrschers als dem Königtum an sich.⁷⁰

1.3.6 Militärische Komponente

Abschliessend sei auf die militärische Komponente der ottonischen Reichskirchenpolitik hingewiesen. Dieser Aspekt wird eingehend behandelt in der Arbeit von Friedrich Prinz über «Klerus und Krieg im früheren Mittelalter». Demnach haben wir von einem entscheidenden Wandel beim «kriegerischen Feudalklerus» vom 9. zum 10. Jahrhundert auszugehen, nämlich dass sich die «Institutionalisierung des klerikalen Kriegsdienstes» gleichsam verselbstständigt und von der Reichsspitze abgelöst habe, die geistliche Militärmacht Bestandteil der regionalen politischen Situation geworden sei und, da ohne Bezug zum König bzw. Kaiser institutionalisiert, unbestrittener Ausdruck bischöflicher oder äbtlicher Stadtherrschaft.⁷¹

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint ottonische Reichskirchenpolitik auch als Kompromiss, der den Ottonen den Zugang zum kirchlichen Militärpotential eröffnete, gleichzeitig aber den Prälaten die volle Gewalt über den Verband der kirchlichen *militia* verschaffte. So profitierten König und Bischof gleichermaßen. Die Bischofsstädte waren zudem schwer zu erobernde Festungen, auf die die Königspolitik kaum verzichten konnte.⁷²

Der pflichtmässige Kriegsdienst der Bistümer und Reichsklöster für das Königtum stellte sich als bedeutend heraus, und dieser Dienst war Teil der allgemeinen Instrumentalisierung der Kirche für die Königsherrschaft.⁷³ Das militärische Gewicht der Reichskirche ist offensichtlich – man bedenke, dass auf den Italienzügen der sächsischen Kaiser die Heere meist zur Hälfte und manchmal sogar mehr aus kirchlicher *militia* bestanden, Kirchenfürsten also das Hauptkontingent für das Reichsheer stellten.⁷⁴ In Italien zeigte sich das

⁶⁹ Die Investiturpraxis wurde nirgends explizit angeordnet, hatte sich aber außerhalb der kanonischen Normen als zeremonieller Ausdruck der monarchischen Autorität entwickelt: SCHIEFFER, RUDOLF, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König. Schriften der MGH 28, Stuttgart 1981, S. 21.

⁷⁰ SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat, S. 297.

⁷¹ PRINZ, Klerus und Krieg, S. 146.

⁷² PRINZ, Klerus und Krieg, S. 167.

⁷³ PRINZ, Klerus und Krieg, S. 196.

⁷⁴ SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, S. 53.

Übergewicht des Reichsklerus schon bei den Zügen Ottos des Grossen, noch mehr unter Otto II. und Otto III.

Auf die zahlenmässige Beteiligung der Churer Kirche an Italienzügen nimmt eine – allerdings etwas spätere – Quelle Bezug; sie soll hier kurz besprochen werden, um eine Vorstellung vom Umfang der Kriegsdienstleistungen des Bistums Chur im Vergleich zu anderen Bistümern zu vermitteln. Es handelt sich um eine Aufgebotsliste (*Indiculus loricatorum Ottoni II. in Italiam mittendorum*) für einen grossen Teil Deutschlands, nämlich um ein Zusatzaufgebot, das Otto II. im Frühherbst 981 zum Romzug erliess.⁷⁵ Im Ganzen mussten die 12 genannten Äbte 442 Panzerreiter, die 19 Bischöfe deren 1062 stellen.⁷⁶ Der Bischof von Augsburg beispielsweise hatte 100 Reiter aufzubieten, Konstanz und Chur je 40, Säben/Brixen 20. Bischof Hiltibald von Chur (um 972–988) erhielt also den Auftrag, 40 Panzerreiter nach Italien zu führen. Gesamthaft gesehen liegt das Bistum Chur zahlenmässig eher im unteren Bereich des von den deutschen Bischofskirchen geschuldeten Heeresdienstes.⁷⁷ Hiltibald schloss sich wahrscheinlich dem Heer auf dem Durchmarsch durch seine Diözese an und sorgte hauptsächlich für sicheres Geleit, Unterkunft, Verpflegung und Spanndienst.⁷⁸ Unter Hartbert wird es in vergleichbaren Fällen nicht viel anders gewesen sein.

1.4 Bayern, Burgund, Schwaben – Landschaften im Griff herrscherlicher Politik

Die Beziehungen des Königs zu den Herzogtümern Bayern und Schwaben, aber auch zum Königreich Burgund, bilden den Hintergrund vieler der im Folgenden beschriebenen Prozesse, in die Hartbert und sein Bistum stark eingebunden waren.

⁷⁵ MGH Const. I 436, S. 632f. Abdruck der Liste ausserdem bei UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches, S. 247ff. Vgl. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 125, 144f.

⁷⁶ SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, S. 202, geht davon aus, dass die Liste innerhalb ihrer räumlichen Grenzen für die Bistümer vollständig ist. Das Fehlen der Bischöfe von Utrecht und Metz habe andere Gründe; dass die bayerischen Klöster fehlten, erkläre sich aus den Folgen der Säkularisation, die der erste bayerische Stammesherzog Arnulf (907–937) vorgenommen habe.

⁷⁷ KAISER, Churrätien, S. 127 Anm. 398.

⁷⁸ AUER, Der Kriegsdienst des Klerus, S. 373.

1.4.1 Bayern und Schwaben: die südlichen Herzogtümer

Den Schwerpunkt des alemannisch-schwäbischen Raumes⁷⁹ bildete im Frühmittelalter die Region um den Bodensee mit den Zentren Bodman und der Herzogsburg auf dem Hohentwiel sowie ihren kulturellen und wirtschaftlichen Brennpunkten, den Abteien Reichenau und St. Gallen. Aus dem Bodenseeraum führten die Routen über Chur zu den Bündner Pässen.⁸⁰

Mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigte bereits Heinrich I., den italienischen Interessen der beiden südlichen Herzogtümer, Bayern und Schwaben, entgegenzuwirken. Der König musste, wenn er seine Vorherrschaft durchsetzen wollte, vor allem die eigenständige Aussenpolitik der Herzöge unterbinden. Ausgeführt wurden die Pläne Heinrichs I. aber erst von Otto I. In den ersten Jahren seiner Herrschaft war er vornehmlich mit Auseinandersetzungen gegen Stammesgewalten im Innern beschäftigt; Italien spielte bis zur Jahrhundertmitte in seiner Politik nur eine untergeordnete Rolle. Die Italienpolitik der mittelalterlichen deutschen Könige nahm allerdings mit Otto I. ihren Anfang. Schwaben behauptete dadurch seit der Mitte des 10. Jahrhunderts seinen wichtigen Platz in den politischen Konzeptionen der Herrscher.⁸¹

Seine grösste Machtentfaltung und weiteste Ausdehnung nach Westen erreichte das schwäbische Herzogtum unter Herzog Burchard I. nach der Schlacht bei Winterthur im Jahre 919. Burchard starb zu früh, als dass er im Elsass noch hätte eingreifen können; sein Nachfolger, Hermann I. (926–949), bezog auch das Elsass in den Herrschaftskreis des Herzogtums mit ein. Trotzdem ging das Elsass nicht vollständig im schwäbischen Herzogtum auf. Im Titel des Herzogs erscheinen beide Namen, Schwaben und Elsass, getrennt nebeneinander.⁸² Der Raum am Oberrhein behielt sein eigenes Gesicht neben dem Herzogtum Schwaben.⁸³

Die Betrauung des Konradiners Hermann, aus dem hohen fränkischen Adel stammend, mit dem schwäbischen Herzogsamt bedeutete das Ende einer vom Königtum unabhängigen schwäbischen Politik, jedoch nicht das Ende einer eigenen süddeutschen Italienpolitik, wie das Verhalten Arnulfs von Bayern in der Folgezeit erkennen liess.⁸⁴ Schwaben und damit auch die

⁷⁹ BECK, Die Schweiz im politischen Kräftespiel, S. 249ff.

⁸⁰ BÜTTNER, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter, S. 281.

⁸¹ FRIED, Alemannien und Italien, S. 358.

⁸² BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 213f.

⁸³ BÜTTNER, Waldkirch und Glottental, S. 90f.

⁸⁴ BEUMANN, Exposition, S. 13.

seit Burchard I. dazu gehörigen Bündner Pässe konnten jedoch stärker in die königlichen Interessen eingebunden werden.⁸⁵ Herzog Hermann I. gehörte zu den treuesten Gefolgsleuten Ottos I.; in den Urkunden Ottos erscheint er immer wieder als Intervent. Liudolf, der Sohn Ottos I., war mit Ida, der Erbtochter Hermanns, vermählt. Hermann starb Ende 949, worauf Liudolf schwäbischer Herzog wurde.⁸⁶

Auch Burchard III., Liudolfs Nachfolger als Herzog in Schwaben, gilt als treuer Helfer Ottos I. Er befehligte die Alemannen in der Schlacht auf dem Lechfeld, nahm 962 an der Kaiserkrönung in Rom teil und führte 965 in königlichem Auftrag in Italien Krieg gegen Adalbert, den Sohn Berengars.⁸⁷

Am Italienzug 951 nahmen neben schwäbischen auch bayerische Truppen teil. Otto I. integrierte mit Geschick die nach Süden gerichteten Interessen der beiden südlichen Herzogtümer in seine Herrschaft. In der Folge wurden mehrere geistliche Reichsfürsten mit Schenkungen an Schlüsselstellen bedacht. Mit derartigen Donationen wurde die herrschaftliche Erfassung Italiens durch das ottonische Kaisertum eingeleitet. Das gleiche Ziel verfolgte die Ausstattung bayerischer Kirchen mit transalpinem Besitz. Damit wurde der bayerischen Italienpolitik die Grundlage entzogen. Wie Schwaben war nun auch Bayern politisch von Süden nach Norden umgepolt worden.⁸⁸

Die Bedeutung Alemanniens ist schon allein am königlichen Itinerar zu erkennen. So weilte Otto I. beispielsweise 952 auf dem Rückweg von Italien in Chur, von da aus reiste er nach Zürich und Erstein weiter, wo unter anderem wichtige Dokumente zugunsten des Bistums Chur ausgestellt wurden. An der Synode von Ingelheim 948 nahmen von den alemannischen Bischöfen nur Konrad von Konstanz und Ulrich von Augsburg teil, nicht aber Waldo von Chur und Ruthard von Strassburg⁸⁹, 952 in Augsburg hingegen neben den beiden erstgenannten auch Hartbert von Chur und Uto von Strassburg⁹⁰. 965 kehrte König Otto I. von Italien über Chur und die Reichenau nach

⁸⁵ FRIED, Alemannien und Italien, S. 354.

⁸⁶ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 157. Ida war eine Tochter von Reginlinde, der Gattin Hermanns I., die in erster Ehe mit Burchard I. verheiratet gewesen war. Adelheid, die spätere Gattin Kaiser Ottos I., war ihre Enkelin. Auch darin zeigen sich enge Verflechtungen mit dem Königshaus, vgl. LAUDAGE, Otto der Große, S. 247; RINGHOLZ, Elsass-Lothringen und Einsiedeln, S. 6.

⁸⁷ ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 149.

⁸⁸ SCHMID, Bayern und Italien, S. 86ff.; STÖRMER, Zur Frage der Funktionen des kirchlichen Fernbesitzes, S. 379ff.

⁸⁹ MGH Const. I, Nr. 6, S. 13.

⁹⁰ MGH Const. I, Nr. 9, S. 18.

Deutschland zurück.⁹¹ Für den 3. Italienzug wählte der Herrscher anno 966 die Route Speyer – Strassburg – Rufach (südlich von Colmar) – Chur⁹², im Jahre 972 ist Otto mit Gefolge auf dem Rückweg von Italien in St. Gallen, auf der Reichenau und in der Stadt Konstanz nachweisbar.⁹³

Im eigentlichen schwäbischen Gebiet erweisen sich während des untersuchten Zeitraums Herzog Burchard III., Bischof Hartbert von Chur und das Kloster Einsiedeln als die wichtigsten Repräsentanten der königlichen Herrschaft.⁹⁴ Der Anteil der Urkunden für Alemannien an der Gesamtzahl der überlieferten Diplome zwischen 962 und 973 beläuft sich auf etwa 10%, ähnlich wie für die Zeit bis 952. An der Spitze der alemannischen Empfänger erscheinen Einsiedeln, Chur⁹⁵, Pfäfers und Lorsch. Die Politik der 50er-Jahre des 10. Jahrhunderts wurde damit konsequent fortgesetzt.⁹⁶

1.4.2 Breisgau und Elsass

Seitdem für Otto I. und seine Nachfolger Italien und Burgund erhöhtes Interesse gewannen und die Beherrschung der Strassenverbindungen nach Italien zur Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft südlich der Alpen lebensnotwendig geworden war, wurden der Oberrhein und die parallel dazu verlaufenden Strassen für die Geschicke des Landes massgebend. Breisgau und Elsass wurden in die Strategie der ottonischen Politik einbezogen. Die bedeutende alte Verkehrsachse vom Grossen St. Bernhard über die Burgundische Pforte moselabwärts nach Metz und von da weiter zum Niederrhein, die im 7. bis 9. Jahrhundert die Hauptrolle gespielt hatte⁹⁷, wurde allmählich abgelöst durch die Strasse aus der Île-de-France und der Champagne nach dem Grossen St. Bernhard einerseits und andererseits durch die für das Reich immer wichtigere Rheinstrasse, die von Basel aus entweder zum Grossen

⁹¹ Annales Heremi zu 965. In: Annalen des Klosters Einsiedeln, S. 191 (AH1) und S. 267 (AH2) sowie Herimanni Augiensis Chronicon, MGH SS V, S. 115 (für Chur) und MGH O I. Nr. 276 (21. Feb. 965: *actum in Augia* [= Reichenau]).

⁹² Continuatio Reginonis zu 966.

⁹³ KÖPKE/DÜMMLER, Kaiser Otto der Große, S. 489; ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 37ff.

⁹⁴ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 102.

⁹⁵ MGH D O I. 326, 343, 419.

⁹⁶ ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 39.

⁹⁷ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 43–45, 143.

St. Bernhard weiterführte oder aber den Zugang zu den Bündner Pässen öffnete.⁹⁸

Eine bedeutende Zäsur in der Geschichte des Breisgaus und seiner Besitzverhältnisse erfolgte kurz nach 950. Otto I. griff jetzt in diesem bislang für seine Politik weitgehend unzugänglichen Raum ein.⁹⁹ Er hatte das Elsass bis 952 nicht betreten¹⁰⁰, weilte aber dort und im folgenden Jahr zweimal in Erstein und hielt da 953 ein *colloquium* ab. Der König verfügte erst in diesen Jahren über Besitztitel im Breisgau, die infolge des Guntramprozesses im Sommer 952 auf dem Augsburger Reichstag für die Krone zugänglich gemacht worden waren.¹⁰¹

Otto I. benutzte die Nord-Süd-Strasse durch die Oberrheinebene von Italien her kommend erstmals 952.¹⁰² Sein Eingreifen in Italien lässt diese Verbindung zwischen dem fränkischen Kerngebiet und den Alpenpässen als besonders relevant erscheinen. Das Elsass und die Oberrheinebene bildeten nicht mehr wie bisher einen «leeren Raum» zwischen Oberlothringen und Schwaben sowie zwischen Franken und Burgund.¹⁰³ Ottos diesbezügliche Ziele waren die Unterwerfung der Grafengeschlechter und die Wiederherstellung des Reichsguts.¹⁰⁴

Während der Breisgau zusammen mit dem Elsass und der Ortenau in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts als Randzone Alemanniens nicht ausdrücklich zum Herzogtum zählte, wurde er in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Bestandteil des *ducatus Alamanniae*, zumindest im zeitgenössischen Verständnis, parallel zu den Veränderungen in den Besitzverhältnissen.¹⁰⁵ Das Gebiet hatte in dieser Politik die Funktion, Ausgangsbasis und Vorposten für die Interessen des Reichs zu sein, gemeinsam mit dem Gebiet von St. Gallen und Zürich.¹⁰⁶

⁹⁸ BÜTTNER, Breisgau und Elsass, S. 83.

⁹⁹ BÜTTNER, Breisgau und Elsass, S. 19ff.

¹⁰⁰ Eine Ausnahme bildet die Belagerung Breisachs im Jahre 939.

¹⁰¹ ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 26.

¹⁰² BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 158ff.

¹⁰³ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 99f.

¹⁰⁴ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 170.

¹⁰⁵ ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 50f.

¹⁰⁶ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 154.

1.4.3 Burgund

Will man die Italienpolitik Ottos I. verstehen, so ist neben der bereits deutlichen transalpinen Orientierung der Schwaben und Bayern das burgundische Reich zu berücksichtigen. Der junge König Konrad I. von Burgund war ein Schützling Ottos. Ein formelles Vasallitätsverhältnis zum deutschen König ist zwar nicht nachzuweisen, auf jeden Fall bestand aber ein «politisches Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis»¹⁰⁷. Für Otto ergab sich damit eine – in ihrer Intensität abgestufte – Vorherrschaft über das gesamte Alpen- und Voralpengebiet. Italien lag ihm sozusagen zu Füssen, sodass es nur eines Anlasses bedurfte, um auch dort einzutreten.¹⁰⁸ Das grosse Interesse Ottos I. an Burgund war aber auch ein politisches Vermächtnis Heinrichs I.¹⁰⁹

Noch grössere Bedeutung gewann das Burgund für Otto I., als er durch die Heirat mit der burgundischen Königstochter Adelheid die Herrschaft über Italien erlangte. Die Strasse zu den Bündner Pässen über Chur führte von Basel bis zur Aare bereits durch das Gebiet König Konrads von Burgund, und so erstaunt es nicht, dass Otto I. seit ungefähr 960 auch den Grossen St. Bernhard in seine Pläne mit einbezog. Die Wiederherstellung von Lüders (Lure)¹¹⁰ in der Burgundischen Pforte 959, dessen Vogtei gemeinsam dem burgundischen Herzog Rudolf, einem Bruder Konrads, und der elsässischen Grafenfamilie der Eberharde übertragen wurde, zeitigte eine erste Verbindung deutscher und burgundischer Interessen. Zudem verband Otto I. die Interessen des burgundischen Königshauses durch Besitzübertragungen und Besitztausch mit den elsässischen Gütern von Chur und Schwarzach noch stärker mit dem Oberrheingebiet; Herzog Rudolf erhielt einen Teil des eingezogenen Guntrambesitzes.¹¹¹

Damit ist der Überblick über die politischen Machtverhältnisse des 10. Jahrhunderts im besprochenen Raum abgeschlossen, womit die Grundlagen für die folgenden Kapitel gelegt sind. Anschliessend gilt es zu erörtern, welche Rolle Hartbert in der Kirchenpolitik und auf den verschiedenen Bühnen des 10. Jahrhunderts gespielt hat.

¹⁰⁷ SCHIEFFER, Th., Urkunden der Burgundischen Rudolfinger, S.10; HLAWITSCHKA, Königs-herrschaft, S. 448ff.; dazu auch: LAUDAGE, Otto der Große, S. 161.

¹⁰⁸ BEUMANN, Exposition, S. 13f.

¹⁰⁹ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 154.

¹¹⁰ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 164ff.

¹¹¹ BÜTTNER, Waadtland und Reich, S. 396.